



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2017

Allzeit bereit: 24 Stunden pro Tag, sieben Tage die Woche betreut

Pelzelmayer, Katharina

Abstract: Die Rundumbetreuung erfüllt den Wunsch betreuungsbedürftiger alter Menschen und ihrer Familien, weiter zuhause leben zu können – so auch in der Schweiz. Die Betreuung wird vielfach durch Arbeitsmigration ermöglicht. Arbeitsrechtlich gestaltet sich dieser Bereich allerdings höchst problematisch.

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-142218>
Journal Article
Published Version

Originally published at:
Pelzelmayer, Katharina (2017). Allzeit bereit: 24 Stunden pro Tag, sieben Tage die Woche betreut. *iz3w - Informationszentrum 3. Welt*, 362:26-27.



Filmstills aus: »La petite chambre«, Schweiz 2010, Regie: Stéphanie Chuat / Véronique Reymond

Allzeit bereit

24 Stunden pro Tag, sieben Tage die Woche betreut

Die Rundumbetreuung erfüllt den Wunsch betreuungsbedürftiger alter Menschen und ihrer Familien, weiter zuhause leben zu können – so auch in der Schweiz. Die Betreuung wird vielfach durch Arbeitsmigration ermöglicht. Arbeitsrechtlich gestaltet sich dieser Bereich allerdings höchst problematisch.

von **Katharina Pelzelmayer**

► In den sehr frühen Morgenstunden steht die Betreuerin Frau A. mehrmals auf, denn Frau M., die von ihr betreute alte Person, bedarf ihrer Aufmerksamkeit. Je nach Fall handelt es sich um körperliche, psychische oder emotionale Bedürfnisse. Um sechs Uhr steht Frau A. endgültig auf, vor dem Frühstück muss sie die Körperpflege von Frau M. und die eigene verrichten. Nach dem Waschen und Anziehen ihrer Klientin bereitet die Betreuerin das Frühstück. An manchen Tagen verrichtet eine externe ambulante Pflege medizinische Tätigkeiten, bei welcher Frau A. anwesend bleibt.

26 Vormittags macht Frau A. im Dorf Einkäufe oder erledigt Hausarbeiten. Gegen elf Uhr beginnt sie zu kochen, um zwölf Uhr wird gegessen. Manchmal ist es schwierig, Frau M. zum Essen zu bewegen, manchmal hat sie weitere besondere Ansprüche. Nach dem Essen schläft die Betreute und Frau A. wäscht das Geschirr ab. Nachmittags wird der Fernseher eingeschaltet. Manchmal geht Frau A. dann aus dem Haus, ansonsten bleibt sie bei Frau M. Wenn möglich ruht sie sich in ihrem Zimmer aus, telefoniert mit ihrer Familie oder schreibt FreundInnen auf Facebook. Nicht immer gelingt es ihr in der knappen Zeit, eine Distanz zum Job aufzubauen.

Ab 17 Uhr ist Abendbrotzeit. Frau M. isst nicht viel und trinkt oft zu wenig. Während die Pflegekraft nach dem Abwasch weitere Haushaltsarbeiten erledigt, sitzt Frau M. bis zum Zubettgehen im Fernsehzimmer. Beide Frauen sind müde, vor allem, wenn die vorige Nacht kurz war. Dennoch würde die Betreuerin später gerne

noch etwas unternehmen. Doch sie weiß, dass Frau M. sie frühmorgens wieder rufen wird.

Grundrisse der 24-Stunden-Betreuung

► Diese Schilderung gibt einen Einblick in einen möglichen Arbeitstag einer 24-Stunden-Betreuerin. Konkret hängt ihr Arbeitsalltag dabei von vielen Faktoren ab: Wo und wie wohnt die betreute Person? Sind noch weitere (betreuungsbedürftige) Personen im Haushalt? Wie ist deren gesundheitlicher Zustand? Ist die betreuungsbedürftige Person »nur« höheren Alters, oder ist sie gebrechlich, bettlägerig, demenzkrank oder anderweitig beeinträchtigt? Wird erwartet, dass die Betreuungsperson ständig verfügbar ist? Eingedenk dieser Faktoren sind oft die »kleinen Dinge« bedeutend: Was, wann und wie wird gerne gegessen? Wie wird die Freizeit verbracht? Wie involviert ist die Familie? Übernimmt ein ambulanter Dienst Pfl egetätigkeiten oder müssen auch diese von der Betreuungsperson übernommen werden (obwohl sie dies nicht unbedingt darf)?

2011 hat die Schweiz die Personenfreizügigkeit auf jene Länder erweitert, die 2004 der Europäischen Union beigetreten sind. Polen, Ungarn und die Slowakei sind hier vor allem zu nennen. Das bedeutet, dass deren StaatsbürgerInnen visumsfrei in die Schweiz einreisen und unter bestimmten Bedingungen arbeiten können. Seither gibt es in der hier betrachteten deutschsprachigen Schweiz einen Anstieg an so genannten 24-Stunden-Betreuungsverhältnissen. Dabei handelt es sich um eine individuelle Rundumbetreuung älterer Personen in deren Privathaushalten. Das zumindest implizite Versprechen lautet: 24 Stunden pro Tag Betreuung, sieben Tage die Woche.

Um dies »garantieren« zu können, wohnen die (praktisch ausschließlich weiblichen) Betreuerinnen während des Arbeitseinsatzes bei den Seniorinnen und Senioren, die sie individuell betreuen.



Fotos: Vega Film

Es wird deshalb auch von einer Live-in-Betreuung gesprochen. Geleistet wird die Betreuungsarbeit zumeist von Frauen, die von außerhalb der Schweiz anreisen. Da diese Einreise derzeit für nicht in der Schweiz wohnhafte EU-BürgerInnen auf maximal 90 Tage pro Jahr begrenzt ist, arbeiten 24-Stunden-Betreuerinnen in vielen Fällen zwei bis zwölf Wochen am Stück. Danach übernimmt eine andere Betreuungsperson. Es gibt diverse Arbeitsarrangements, oft wechseln sich zwei Betreuerinnen für eine Person ab. Deshalb ist hier oft von Pendel- oder zirkulärer Migration die Rede.

Organisiert werden 24-Stunden-Betreuungsverhältnisse in erster Linie von privatwirtschaftlichen Agenturen. Sie nennen sich Mac Care, A Case 24 oder Im Alter Daheim. Das Geschäft findet auf den rechtlichen Grundlagen des Personalverleihs oder der Arbeitsvermittlung statt. Beim Personalverleih findet eine Agentur eine Betreuerin (etwa über eine Rekrutierungsfirma in Polen), stellt diese direkt an und »verleiht« sie dann an einen Privathaushalt, gesichert beispielsweise durch einen Einsatzvertrag. Im Fall einer Arbeitsvermittlung stellt die Agentur lediglich die Verbindung zwischen der arbeitssuchenden und der betreuungsbedürftigen Person her. Die Agentur vermittelt die Betreuerin, doch der Haushalt (die betreuungsbedürftige Person, beziehungsweise oft deren Kernfamilie) stellt die Betreuerin selbst mit einem Arbeitsvertrag an. Gesichert sind diese Verträge oftmals nur bis zum Tode der betreuten Person.

Hausrecht sticht Arbeitsrecht

► Die verschiedenen Rundumbetreuungen haben gemein, dass sie nicht dem Schweizer Arbeitsrecht unterstellt sind, da Arbeit im Privathaushalt von diesem ausgenommen ist. So können sich die 24-Stunden-Betreuerinnen nur auf die basalen Statuten des Schweizer Obligationsrechtes berufen. Hinzu kommt, dass die Arbeits- und Einsatzverträge oft Klauseln beinhalten, vor allem über die Arbeitszeit, welche nicht den Arbeitsrealitäten entsprechen. Eine Betreuerin verrichtet über den ganzen Tag eine Reihe von Tätigkeiten: Körperpflege, kommunizieren, aktivieren, Mahlzeiten zubereiten, abwaschen, aufräumen, einkaufen. Diese Tätigkeiten werden in

Organisiert wird die Rundumbetreuung von privatwirtschaftlichen Betreuungsagenturen

Einsatz- und Arbeitsverträgen oft auf kurze Zeitspannen reduziert. Morgenhygiene: 15 Minuten, Kochen: 30 Minuten, Abwaschen: 15 Minuten, Einkaufen: 30 Minuten. Zerteilt man eine Rundumbetreuung derart in begrenzte Einheiten, so lässt sich rechnerisch eine Maximalarbeitszeit von sechs bis acht Stunden extrahieren. So errechnen Agenturen aus der 24-Stunden-Betreuung reguläre Arbeitspensas. Als Privatunternehmen gestalten Care-Agenturen Preis und Qualität der Betreuung relativ frei: im Billigsegment ab 2000 Schweizer Franken, im Luxussegment mit individuellen Lösungen mit keiner preislichen Obergrenze. Trotzdem wird eine 24-Stunden-Betreuung als die günstigere und dem Altersheim vorzuziehenden Lösung empfunden.

Neben prekären Arbeitsbedingungen resultiert aus diesem System Arbeitsplatzunsicherheit. Die Arbeits- und Einsatzverträge sind oft an die Betreuung einer bestimmten Person geknüpft. Wenn diese stirbt, garantieren die Care-Agenturen keine weitere Beschäftigung. Als diskursive Begleitung werden dabei oft Stereotype und Klischees abgerufen. Agenturen oder auch Medienberichte sprechen von der »Warmherzigkeit« der Betreuerinnen: Aufgrund ihrer Herkunft aus dem (osteuropäischen) Ausland und ihrer kulturellen Prägung wird ihnen eine »besondere« Fähigkeit zum liebevollen Betreuen zugeschrieben. Rundumbetreuung wird so als Liebesdienst von Frauen aus bestimmten Herkunftsländern skizziert, nicht als adäquat zu bezahlende Arbeit. Dieses stereotypisierende Narrativ hat die Legitimierung eines äußerst prekären Arrangements zur Folge, erwartet wird Arbeit rund um die Uhr, bei gleichzeitiger Arbeitsplatzunsicherheit und fehlendem arbeitsrechtlichen Schutz.

Zudem verschwimmen die verschiedenen Tätigkeiten auf bedenkliche Weise miteinander. Wie das oben skizzierte fiktive Beispiel von Frau A. zeigt, gehen Care (Betreuung) und Pflegearbeit nahtlos ineinander über. Erwartet werden oft zusätzliche Haus- und Familienarbeiten. Um diese Tätigkeiten wieder klar abzugrenzen, werden in der Schweiz zurzeit gesetzliche Regulierungen angestrebt, die sich jedoch im Bundesrat in der Aushandlungsphase befinden. Bis dahin obliegt es jeder Familie und jeder Betreuenden individuell, die Arbeitsrealitäten im Privathaushalt auszuhandeln.

► **Katharina Pelzelmayr** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Geographischen Institut der Universität Zürich. Sie interessiert sich für Gendertheorien der Macht und verfasste ihre Dissertation zur Schweizer 24-Stunden-Betreuung.